

A vertical photograph of a sailboat on the water, showing the white sails and the blue sea under a clear sky. The image is positioned on the left side of the page.

# CONOVUS – FACT SHEET

## Wertpapierfinanzierungsgeschäfte – Securities Financing Transaktion Regula- tion

Im Rahmen der Regulierung von Schattenbanken soll der Markt für Wertpapiergeschäfte transparenter gestaltet werden. Aus diesem Grund wurde am 23. Dezember 2015 die „Verordnung über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012“ (EU) 2365/2015 (SFTR – Securities Financing Transactions Regulation) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Am 31. März 2017 hat die ESMA ihren finalen Entwurf der Regulatory Technical Standards (RTS) bzw. Implementing Technical Standards (ITS) an die EU Kommission geschickt. Diese war jedoch nicht einverstanden mit der Forderung, dass die ESMA zugleich Vorschläge zu neuen Marktstandards einreichen und absegnen könne und lehnte im Juli 2018 ab. Die ESMA widersprach dem zwar im September 2018, wurde aber letztlich im Dezember 2018 von der EU Kommission übergangen. Nachdem EU Parlament und EU Rat zustimmten sind die technischen Regelungen am 11.04.2019 in Kraft getreten. Zu den Reporting Standards wurde im Mai 2019 eine öffentliche Befragung begonnen.

Aufgrund der laufenden Diskussionen geben wir in unserem FactSheet einen Überblick über die Neuerungen zur Regulierung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFTs). Für Fragen und weitere Informationen zu diesem Thema stehen wir gerne zur Verfügung.

### Überblick

- Die Verordnung ist von allen Gegenparteien anzuwenden, die Wertpapierfinanzierungsgeschäfte tätigen.
- Als SFTs gelten alle Geschäfte, bei denen Vermögenswerte einer Gegenpartei zum Aufbau von Finanzierungsmitteln genutzt werden: bspw. Pensions- oder Repogeschäfte.
- Mit der Verordnung erfolgt ein Reporting der Transaktionsdaten an ein Transaktionsregister (Meldefrequenz T+1).

- Der finale Entwurf der SFTR Verordnung ist der EU Kommission Q1 2017 vorgelegt wurden und wurde nach einer Änderung im Dezember 2019 bestätigt und am 22.03.19 im Amtsblatt veröffentlicht.
- Am 11.04.2019 sind die technischen Regelungen in Kraft getreten. Zu den Reporting Standards wurde im Mai 2019 eine öffentliche Befragung begonnen.

## Hintergrund

Die Weiterverwendung von Sicherheit im Rahmen von bspw. Repos bzw. Wertpapierleihgeschäften ermöglicht es Unternehmen – neben dem Erhalt zusätzlicher Liquidität – die Finanzierungskosten zu senken. Jedoch treten hier tendenziell komplexe Ketten an Sicherheitstransfers zwischen klassischen Banken und dem Schattenbanksektor<sup>1</sup> auf, die Risiken für die Finanzmarktstabilität in sich bergen. Aufgrund dieser Intransparenz und Komplexität von SFTs ist es schwierig, die entstehende Risikokonzentration zu überwachen.

Ziel dieser EU-weiten Verordnung, ist eine internationale Konvergenz durch eine einheitliche Berichtstruktur der betroffenen Wertpapierfinanzierungsgeschäfte. Die Berichte sollen spezifische Informationen der abgeschlossenen Wertpapierfinanzierungsgeschäfte enthalten. Zusätzlich wird in der aktuellen Veröffentlichung vermehrt auf Konsistenz zwischen EMIR, dessen Regelungen für WFG grundsätzlich nicht anwendbar sind, und SFTR geachtet. Das SFT-Reporting soll somit von der ESMA in entsprechender Logik zu EMIR aufgebaut werden. Darüber hinaus beinhaltet die Regulierung erweiterte Transparenzanforderungen für die Manager von UCITS und AIFMD Investmentfonds und stellt Anforderungen an die Weiterverwendung von als Sicherheit erhaltenen Finanzinstrumenten.

## Zentrale Punkte der Reportingpflichten

Als meldepflichtige Institute gelten, analog zu EMIR, alle finanziellen und nicht finanziellen Gegenparteien, die an Wertpapierfinanzierungsgeschäften beteiligt sind. Nach der SFTR gelten als **meldepflichtige Produkte**:

- alle Wertpapier- oder Warenverleihgeschäfte,
- Pensionsgeschäfte
- Repos, „Buy-sell-back“ oder „Sell-buy-back“-Geschäfte
- Lombardgeschäfte

---

<sup>1</sup> Als **Schattenbanken** werden nach Definition des Finanzstabilitätsrats diejenigen Akteure und Aktivitäten auf den Finanzmärkten bezeichnet, die bankähnliche Funktionen wahrnehmen und nicht der Regulierung für Kreditinstitute unterliegen.

Zukünftig sollen Einzelheiten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften an ein Transaktionsregister mit einer Meldefrequenz T+1 gemeldet werden, um so aktiv die Intransparenz von Geschäften und Transaktionen zu reduzieren und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine dem Schattenbankensektor zugehörige bzw. nicht regulierte Vertragspartei handelt oder um ein beaufsichtigtes Unternehmen.

Alle durch die Transaktionsregister gesammelten Daten sollen den Aufsichtsbehörden end-of-day übermittelt werden. Der zur Verfügung gestellte Report soll die Übermittlungen des letzten Arbeitstages sowie den Datenabgleich aller eingegangener SFTs enthalten.

Daten zur Kategorie des SFTs, zur jeweiligen Währung, zu den Sicherheitsabschlägen sowie Brutto- und Nettovereinbarungen der Gegenparteien müssen für den positionsbezogenen Report vom Transaktionsregister an die Aufsichtsbehörden übermittelt werden.

Zusätzlich bezieht die Meldung Gesamtrendite- bzw. Total Return Swaps, Liquiditäts- und Sicherheit-Swaps mit ein, die nach Definition der EMIR (Verordnung (EU) Nr. 648/2012) nicht eingeschlossen waren. Somit wird eine bestehende Regulationslücke geschlossen. Manager von Investmentfonds sollen damit verpflichtet werden in ihren Halbjahres- und Jahresberichten detailliert anzugeben, inwieweit sie auf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps zurückgreifen. Damit ergibt sich eine enge Verknüpfung der OGAW-Richtlinie (2009/65/EG) und der AIFM-Richtlinie (2011/61/EU).<sup>2</sup>

Die hier beschriebenen Meldepflichten werden nicht für sämtliche Regelungsadressaten gleichzeitig zur Anwendung kommen. Die SFTR sieht eine zeitlich gestufte Anwendbarkeit der neuen Meldepflichten vor. Die zeitlichen Richtlinien teilen sich wie folgt ein:

- Für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen am 11.04.2020 also 12 Monate nach Inkrafttreten des delegierten Rechtsakts.
- Für - i.S.d. EMIR - zentrale Gegenparteien und Zentralverwahrer am 11.07.2020 also 15 Monate nach Inkrafttreten des delegierten Rechtsakts – für nichtfinanzielle Gegenparteien am 11.01.2021 also erst 21 Monate nach Inkrafttreten.
- Für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen am 11.10.2020 also 18 Monate nach Inkrafttreten.

Auch betreffen die neuen Meldepflichten bereits abgeschlossene Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, wenn diese zum Zeitpunkt der Anwendbarkeit der Meldepflicht eine Restlaufzeit von mehr als 180 Tagen besitzen, oder sie 180 Tage nach Anwendbarkeit der Meldepflicht noch offenstehen (unbefristete WFG). Ähnlich wie bei EMIR sind hier Fragestellungen des Backloadings bestehender Transaktionen zu klären.

Kapitalverwaltungsgesellschaften sind im Hinblick auf ihre zusätzlichen Transparenzpflichten beim Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtrendite-Swaps ebenfalls betroffen und dürfen sich angesichts der strengeren und seit 2017 geltenden Transparenzanforderungen nicht zu

---

<sup>2</sup> Die Anforderungen gelten seit dem 13. Januar 2017 (bzgl. Transparenz in periodischen Berichten) bzw. seit dem 13. Juli 2017 (bzgl. Prospekttransparenz).

spät mit deren genauen Inhalt und ihrer Bedeutung für die verwalteten Investmentvermögen auseinandersetzen.

**Zusammenfassend** stellt die SFTR neue regulatorische Anforderungen an Finanzinstitute sowie später dann an weitere Finanzmarktteilnehmer und erweitert und konkretisiert bereits bestehende Meldepflichten. Hierzu zählt die Identifizierung von betroffenen Finanzprodukten sowie dazugehörige Datenquellen. Die **neuen Meldeanforderungen** können **neue Datenanforderungen** mit sich bringen, welche durch etwaige Fach- und IT-Konzeptionen verarbeitet werden müssen.

## Konsequenzen bei nicht rechtzeitiger Umsetzung

Ein Verstoß gegen die Pflichten bei der Weiterverwendung von Sicherheiten hat nicht die Unwirksamkeit des dahinterliegenden Geschäfts zur Folge. Allerdings können Verstöße gegen die Pflichten strenge verwaltungsrechtliche Sanktionen mit sich bringen (bspw. Entzug oder Aussetzung der Zulassung, empfindliche Bußgelder).

## Lösungsansatz - conovus

### Über uns

Dank unserer langjährigen Erfahrung und Spezialisierung verstehen wir die Herausforderungen, denen sich unsere Kunden stellen. Im Rahmen unserer Projekte begleiten wir Institute auf der gesamten Wegstrecke „Straight-Through“ – von der Analyse über die Konzeption bis hin zur Umsetzung und dem erfolgreichen Betrieb. In Kombination mit der notwendigen methodischen und sozialen Kompetenz bildet dies die Basis für unser erfolgreiches Beratungskonzept. Die klare Spezialisierung unserer Berater in Verbindung mit einem exzellenten, breit gefächerten Netzwerk von Partnern gewährleistet, dass wir auch in angrenzenden Themengebieten pragmatische Lösungsansätze erfolgreich erarbeiten und umsetzen können.

### Erfahrungen und Expertise

Als **conovus** haben wir stets im Blick, dass sich wirtschaftliche Rahmenbedingungen kontinuierlich ändern und die hieraus entstehenden komplexen Systeme einen individuellen Lösungsansatz erfordern.

In der Vergangenheit haben wir verschiedene regulatorische Neuerungen erfolgreich bei unterschiedlichen Kunden eingeführt. In unterschiedlichen Projektrollen haben wir die Umsetzung von Meldepflichten nach EMIR/MiFIR-Reporting, Dott Frank, Geldmarktstatistik und Emissionsstatistik für unsere Kunden über alle Projektphasen bis zur Produktivsetzung begleitet. Daher bieten wir Ihnen für die Umsetzung der SFTR langjährige Erfahrungen in der Umsetzung von regulatorischen

Meldungen von der Projektleitung über die Business Analyse bis hin zum Testing und der Übergabe in die Linie.

**Gerne beraten wir Sie mit unserer Expertise in allen Aspekten und übermitteln Ihnen unser detailliertes Leistungsangebot.**



conovus GmbH & Co. KG  
Mergenthaler Allee 73-75  
65760 Frankfurt-Eschborn  
Tel.: +49 6196 999 4209  
Fax: +49 6196 999 4566  
Email: [info@conovus.de](mailto:info@conovus.de)  
Internet: [www.conovus.de](http://www.conovus.de)